

- . 226 (14,4 % - 1980: 7,2 %) Ermittlungsverfahren ohne Haft eingeleitet und bearbeitet wurden,
  - . in weiteren 55 (3,5 % - 1980: 4,1%) Ermittlungsverfahren nach gewissenhafter Prüfung der Haftgründe die Aufhebung des Haftbefehls erfolgte),
  - . in 4 (0,2 % - 1980: 0,4 %) Ermittlungsverfahren, die ohne Haft eingeleitet worden waren, im Verlaufe der Bearbeitung Haftbefehl erwirkt wurde.
- In Durchsetzung des Politbürobeschlusses von 1973 wurden auf Vorschlag der Linie IX insbesondere bei Angehörigen der medizinischen Intelligenz und anderem medizinischen Personal Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 349 StPO ausgesetzt und gemeinsam mit den zuständigen operativen Dienststeinheiten die Wiedereingliederung dieser Personen gesichert.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Durchsetzung des Differenzierungsgrundsatzes im Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche gewidmet.

Nach gewissenhafter Prüfung der gegen Jugendliche vorliegenden Verdachtsgründe, war die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen 82 Jugendliche unumgänglich.